

Das „Rentenpaket“ – Rückblick und Vorausschau

Sylvia Dünn, Rainer Stosberg

Vor fast zwei Jahren trat das Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit verschiedenen Institutionen und mit Akteuren der Rentenpolitik in einen „Rentendialog“ ein, doch zu einer Verabschiedung des „Rentenpakets“, in dem u. a. „Zuschussrente“, „Kombirente“ und Maßnahmen zur Verbesserung bei Bezug von Erwerbsminderungsrenten gebündelt werden sollten, ist es in dieser Legislaturperiode nicht mehr gekommen. Stattdessen haben die unterschiedlichen rentenpolitischen Positionen der Parteien in den Wahlprogrammen zur bevorstehenden Bundestagswahl ihren Niederschlag gefunden. Das Thema „Rente“ hat also nichts von seiner Aktualität eingebüßt. Anhand des Referentenentwurfs eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes vom August letzten Jahres betrachtet der Beitrag die Elemente des „Rentenpakets“ aus fachlicher Sicht und möchte damit einen Beitrag zur weiteren Diskussion leisten.

1. Vorbereitungen

Im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 formulierten CDU, CSU und FDP im Kapitel „Rente“ unter der Überschrift „Kampf gegen Altersarmut“ das Ziel, dass sich „die private und betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener lohnt und auch diejenigen,

die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundversicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist“¹.

Um Anpassungen im System der Alterssicherung vorzubereiten, trat das BMAS im Spätsommer 2011 mit verschiedenen Institutionen und Akteuren, darunter

Fachpolitiker, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber und Vertreter der Rentenversicherung (RV), in einen „Rentendialog“ ein. Zu Beginn des Dialogs präsentierte das BMAS Grundzüge seines Reformkonzepts². Diese mündeten Ende März 2012 in einen Referentenentwurf³, der heftige Diskussionen auslöste. Obwohl der Entwurf in der Folgezeit verändert wurde⁴, blieben Teile seines Inhalts – auch innerhalb der Regierungskoalition – umstritten⁵.

Zu einer Einigung auf ein Reformpaket ist es vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr gekommen⁶. Stattdessen spielt das Thema „Rente“ in den Wahlprogrammen der Parteien eine zentrale Rolle. Die in der laufenden Legislaturperiode diskutierten Reformelemente werden dabei – in verschiedenen Ausprägungen – wieder aufgegriffen⁷. Die Diskussion um den Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Rente wird sich in der nächsten Legislaturperiode also fortsetzen.

Ziel des Aufsatzes ist es, die Reformelemente des „Rentenpakets“ darzustellen und aus fachlicher Sicht zu bewerten. Ausgangspunkt sind dabei die Regelungen in der Fassung des Referentenentwurfs eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes.

2. Entwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes

Der Referentenentwurf vom 7.8.2012 enthielt Regelungen zur Gewährung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt („Zuschussrente“), zur Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei

Sylvia Dünn ist Leiterin des Bereichs Rente, Rainer Stosberg ist Leiter des Referats Rentenberechnung und Rentenverfahren im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP“; Punkt III.8 des Koalitionsvertrags, S. 84; z. B. unter www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/091026-koalitionsvertrag-cducsu.fdp.pdf.

² Vgl. BMAS, Informationen für die Presse – Regierungsdialog Rente, Stand 9.9.2011.

³ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung (RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz).

⁴ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz).

⁵ Vgl. etwa Antwort der Bundesregierung vom 25.5.2012 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Das Rentenpaket – Inhalte, Ziele, Wirkungen“, BT-Drucks. 17/9826, insbesondere die Darstellung in der Vorbemerkung der Fragesteller. Kritik wurde z. T. auch von den anderen Ministerien erhoben; vgl. www.bild.de vom 24.4.2012: „Von der Leyen blitzt mit Zuschussrente ab“. Nach dem Bericht von BILD hatten bei der Ressortabstimmung u. a. das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesgesundheitsministerium die Pläne der Arbeitsministerin zurückgewiesen. Eine der Begründungen – so BILD: „Zu teuer“ habe es aus Regierungs- und Kabinettkreisen geheißen. Vgl. auch FAZ vom 30.11.2011, „Widerstand gegen die Zuschussrente“ sowie unter 3.

⁶ Am 6.6.2013 meldeten Handelsblatt online und BILD, dass es in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu einer Rentenreform kommen werde.

⁷ In ihrer Ausgabe vom 7.6.2013 berichtete die FAZ unter der Überschrift „Für die Mütter, für die Kinder und für gute Straßen“, dass das Rentenpaket nach dem Willen der Ministerin auch in der nächsten Legislaturperiode unverändert auf dem Tisch liegen solle. Das am 23.6.2013 beschlossene Regierungsprogramm der CDU/CSU weist eine hohe Übereinstimmung mit den Schwerpunkten des „Rentenpakets“ auf. Zum Programm vgl. unter 2.

vorgezogener Altersrente und Erwerbsminderungsrente („Kombirente“), zur Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen, zur Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge und zu den Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe („Reha-Budget“)⁸.

2.1 „Zuschussrente“

● Konzept

Ziel der „Zuschussrente“ war die Gewährleistung eines monatlichen Einkommens von 850 EUR⁹ für Versicherte, die trotz langjähriger Versicherung in der gesetzlichen RV und kontinuierlicher betrieblicher oder privater Zusatzvorsorge (Riester-Rente) im Alter nur über ein geringes Gesamteinkommen verfügen.

Um Anspruch auf Gewährung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt zu haben, sollten Versicherte mindestens die folgenden Zeiten zurückgelegt haben:

- 45 Jahre rentenrechtliche Zeiten,
- 35 Jahre Pflichtbeitragszeiten (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe) oder Berücksichtigungszeiten,
- 35 Jahre zusätzliche Altersvorsorge¹⁰.

Bei einem Rentenbeginn bis 2048 sollten geringere Anforderungen gelten¹¹.

Außerdem musste der Wert der durchschnittlichen Entgeltpunkte (EP) aus Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen geringer als 1 EP pro Jahr sein, also geringer als der Entgeltpunktwert für den Durchschnittsverdienst.

Waren die Voraussetzungen erfüllt, sollten die erworbenen EP für Zeiten ab 1992 auf maximal 1 EP pro Jahr verdoppelt werden, bis eine Obergrenze von 30,3 EP erreicht war¹². 30,3 EP entsprachen zum Zeitpunkt der Formulierung des Referentenentwurfs einem Rentenbetrag von ca. 850 EUR brutto¹³. Um das Konzept der „Zuschussrente“ familienbetont zu gestalten, sollten Beitragszeiten von Geringverdienern mit Zeiten der Kindererziehung oder Pflege um 150 %, die anderer Geringverdiener dagegen nur um 50 % hochgewertet werden¹⁴.

Einkommen des Berechtigten, das zusammen mit der „Zuschussrente“ den Grenzbetrag überstieg, sollte angerechnet werden¹⁵. Dabei sollten Leistungen der zusätzlichen betrieblichen und geförderten privaten Altersvorsorge und Leistungen aus den neu einzuführenden Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen RV¹⁶ unberücksichtigt bleiben¹⁷. Angerechnet werden sollten auch das Einkommen nicht dauernd getrennt lebender Ehe- und Lebenspartner und das Einkommen von Personen, die mit dem „Zuschussrentenempfänger“ in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben¹⁸. Insoweit war ein Freibetrag von insgesamt ca. 1 700 EUR brutto vorgesehen¹⁹.

Für die Gewährung der „Zuschussrente“ sollte ein gesonderter Antrag erforderlich sein²⁰. Damit sollte verhindert werden, dass die für Bürger und Verwaltung aufwendige Prüfung der Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Altersvorsorge und der Einkommensanrechnung) nur durchgeführt werden muss, wenn nicht von vornherein klar erkennbar war, dass die Bewilligung einer „Zuschussrente“ z. B. wegen eines hohen Partnereinkommens ohnehin nicht in Betracht kam.

Zur Finanzierung der „Zuschussrente“ sollten die Einsparungen des Bundes bei den Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung pauschal ermittelt und an die RV weitergegeben werden²¹. Außerdem sollte der Wanderungsausgleich bis zum Jahr 2031 abgeschmolzen werden²². Die darüber hinaus gehenden Mehrausgaben sollte die gesetzliche RV aufbringen²³.

⁸ Der Gesetzesentwurf enthielt zunächst auch die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2013. Die Regelung wurde später aber in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren beschlossen (Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 vom 5.12.2012 [Beitragssatzgesetz 2013 – BSG 2013, BGBl. I S. 2446]). Nicht im Referentenentwurf enthalten waren Regelungen für eine „Obligatorische Altersvorsorge Selbständiger“ und ein „Altersvorsorgeverbesserungsgesetz“ für verbraucherfreundliches Riestern. Diese Themen rechnete das BMAS zwar gleichfalls dem „Rentenpaket“ zu. Sie sollten aber gesondert geregelt werden.

⁹ 850 EUR brutto entsprechen unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt ca. 10 % etwa 765 EUR netto.

¹⁰ § 70a Abs. 2 SGB VI-E.

¹¹ 40 statt 45 Jahre rentenrechtliche Zeiten und 30 statt 35 Jahre Pflichtbeitragszeiten bis 2022; Zeiten zusätzlicher Altersvorsorge sollten bis 2019 noch nicht erforderlich sein, ab 2019 dann mit 5 Jahren beginnend (§ 262 SGB VI-E).

¹² § 70a Abs. 1 SGB VI-E; dass als Obergrenze kein absoluter Betrag, sondern eine bestimmte Anzahl an EP festgelegt war, hätte eine Dynamisierung der „Zuschussrente“ entsprechend der Rentenanpassung bewirkt.

¹³ Für Berechtigte in den neuen Bundesländern waren aufgrund des geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost) Sonderregelungen vorgesehen (§ 254d Abs. 4 und Abs. 5 SGB VI-E). Auch knappschaftliche Besonderheiten wurden berücksichtigt (§ 83a SGB VI-E bzw. § 265a Abs. 2 SGB VI-E).

¹⁴ § 70a Abs. 2 und 3 SGB VI-E.

¹⁵ § 97a SGB VI-E.

¹⁶ S. unter 2.4.

¹⁷ § 97a Abs. 2 SGB VI-E in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI-E.

¹⁸ § 97a Abs. 1 SGB VI-E.

¹⁹ § 97a Abs. 3 SGB VI-E legt die Obergrenze auf 60,6 EP fest.

²⁰ § 70a Abs. 7 SGB VI-E.

²¹ § 213a SGB VI-E.

²² § 223 Abs. 6 Sätze 6 und 7 SGB VI-E; Begründung des Referentenentwurfs, Teil B Besonderer Teil, zu Nr. 35, S. 55.

²³ Referentenentwurf, S. 4 und Begründung, Allgemeiner Teil, unter 3.1 „Maßnahmen des Gesetzesentwurfs und Auswirkung auf die gesetzliche Rentenversicherung“, S. 35.

● Kritik

Bei den betroffenen Institutionen und Verbänden stießen die Regelungen zur „Zuschussrente“ auf Kritik²⁴.

Diese Kritik setzte bereits – ganz grundlegend – an der Zielgenauigkeit der Regelung an. So wurde bezweifelt, dass die „Zuschussrente“ eine adäquate Maßnahme sei, um Altersarmut zu vermeiden. Aufgrund der erforderlichen langen Vorversicherungszeiten seien gerade die Personengruppen, die in besonderem Maße von Altersarmut bedroht sind²⁵, von der „Zuschussrente“ nicht erfasst. Auch zu dem Ziel, „im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein“²⁶, könne die „Zuschussrente“ nicht wesentlich beitragen²⁷. Wie viele Zuschussentgeltpunkte gewährt werden, sollte davon abhängen, wie viele EP der Versicherte durch Beitragsleistung erworben hat.

²⁴ Ablehnend äußerten sich z.B. der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung [Jahresgutachten 2011/12, S. 324, Ziff. 536] und der Sozialbeirat [Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2011, BT-Drucks. 17/7770, S. 77 ff. (80), Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2012, BT-Drucks. 17/11741, S. 193 ff. (199), Ziff. 45]. Die Berichterstattung in den Medien war ebenfalls vorwiegend negativ (vgl. den Überblick über das Echo in der überregionalen Presse in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Das Rentenpaket – Inhalte, Ziele, Wirkungen“ vom 18. 4. 2012, BT-Drucks. 17/9354 sowie FAZ vom 21. 3. 2012: „Von der Leyens Rentenpaket kostet 4,3 Milliarden Euro“; Handelsblatt vom 21. 3. 2012: „FDP meutert gegen Zuschussrente“. Anders Rürup: Das Konzept sei „nicht so schlecht, wie es von vielen geredet wird“. Es erhöhe die Akzeptanz der RV und der Arbeitsmarktreformen bei den Beziehern niedriger Einkommen, vgl. Handelsblatt, 13. 8. 2012, „Rürup verteidigt Rentenpläne von der Leyens“. Die SPD, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und Sozialverbände sowie der Koalitionspartner FDP lehnten die Pläne ab. S.: www.sueddeutsche.de/politik/zuschussrente-fuergeringverdiener-dgb-und-fdp-attackieren-leyens-rentenplaene-1.1436554. Kritisch auch Nürnberger/Neumann, Was das RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz bringt, Soziale Sicherheit 4/2012, S. 135 ff.

²⁵ Das sind insbesondere Langzeitarbeitslose, Versicherte mit lückenhaften Erwerbsbiographien, nicht obligatorisch gesicherte Selbständige.

²⁶ Begründung des Referentenentwurfs, Teil A, unter „II. Wesentlicher Inhalt und Maßnahmen des Gesetzes – 1. Zuschussrente“, S. 30.

²⁷ S. insbesondere Steffen (Arbeitnehmerkammer Bremen), „Zuschussrente: Bei sinkendem Rentenniveau nicht fürsorgefest“ (2. 5. 2012), www.ak-sozialpolitik.de.

²⁸ Das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) gibt – abgestellt auf das Jahresende 2011 – einen Bruttobedarf von 776 EUR für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Hamburg an.

²⁹ Eine Aufwertung sollte nur für Versicherungszeiten ab 1992 erfolgen. Für Zeiten vor 1992 kommt ggf. eine Anwendung der Regelungen über die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) in Betracht, die aber anderen Voraussetzungen unterliegt.

³⁰ Da Renten aus privater Vorsorge von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden sollten, wäre die „Zuschussrente“ erheblich höher ausgefallen, wenn der Ehepartner des Versicherten früher selbständig tätig gewesen und nicht abhängig beschäftigt war.

Versicherte, die selbst nur sehr geringe Rentenanswartschaften aufgebaut haben, hätten deshalb auch mit der „Zuschussrente“ den Grenzbetrag von etwa 850 EUR brutto bzw. etwa 765 EUR netto nicht durchgängig erreicht. Hinzu komme, dass der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf z.B. in München und Hamburg schon für Alleinstehende bei deutlich über 700 EUR liegt²⁸. In vielen Fällen hätte deshalb trotz Zahlung einer „Zuschussrente“ Anspruch auf (ergänzende) Grundsicherung bestanden. Auch langjährig Versicherte, die in einem Haushalt mit Personen leben, die Grundsicherungsleistungen beziehen, hätten von der „Zuschussrente“ im Ergebnis nicht profitiert, weil die „Zuschussrente“ beim Partner als Einkommen angerechnet worden wäre.

Kritisiert wird ferner, dass bei der „Zuschussrente“ Fürsorge- und Versicherungsprinzip miteinander vermischt worden wären. Die Höhe der „Zuschussrente“ sollte davon abhängig sein, dass die Einkommen der Anspruchsberechtigten und/oder ihrer Partner bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Damit wären von der RV zu erbringende Leistungen erstmals vom Vorhandensein und der Höhe eines Partnereinkommens abhängig gemacht worden. Eine solche Einkommensanrechnung entspricht dem Fürsorgeprinzip und nicht dem für die RV charakteristischen Versicherungsprinzip, auf dessen Beachtung die Akzeptanz der gesetzlichen RV wesentlich beruht. Auch wäre der RV eine befriedigende verwaltungstechnische Umsetzung der Regelung zur Anrechnung des Einkommens von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, nicht möglich gewesen. Die Rentenversicherungsträger verfügen nicht über die notwendige Infrastruktur zur Prüfung der Beziehung von Menschen, die in einer Wohnung zusammenleben. Dass die Sozialhilfeträger bereits über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, hätte dafür gesprochen, die Einkommensprüfung dort anzusiedeln.

Fragen warfen auch die unterschiedlichen Auswirkungen der Regelungen auf verschiedene Gruppen möglicher Anspruchsberechtigter auf. Zwar sollte mit der „Zuschussrente“ die „Lebensleistung“ der Versicherten honoriert werden. Tatsächlich hätten die Regelungen aber zur Folge gehabt, dass gleichartige „Lebensleistungen“ zu unterschiedlich hohen „Zuschussrenten“ geführt hätten. Maßgebend für die Höhe der „Zuschussrente“ wäre z.B. gewesen, welche Versicherungszeiten vor dem 1. 1. 1992 oder nach dem 31. 12. 1991 zurückgelegt wurden²⁹ oder ob der Ehepartner des „Zuschussberechtigten“ im Erwerbsleben selbständig oder abhängig beschäftigt war³⁰. Soweit die „Zuschussrente“ ausgleichen sollte, dass aufgrund von Kindererziehung geringere Rentenanswartschaften erworben werden, war die Begrenzung auf Zeiten nach dem 31. 12. 1991 nicht nachvollziehbar. Schon nach geltendem Recht ist bei Geburten vor 1992 ein deutlich geringerer Nachteilsausgleich in der RV vorgesehen als bei Geburten ab 1992. Diese Diskrepanz wäre durch familienbetonte Hochwertung

bei der „Zuschussrente“ verstärkt worden. Außerdem war problematisch, dass die Tatsache, dass zu irgendeinem Zeitraum im Lebensverlauf – ggf. für einen sehr kurzen Zeitraum – ein Kind erzogen wurde, zu einer Hochwertung aller Beitragszeiten führen sollte, also auch von Zeiten, in denen die Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen, nicht beeinträchtigt war, z. B. weil das Kind noch gar nicht geboren war oder aufgrund seines Alters nicht mehr betreut werden musste.

Hinzu kommt, dass die „Zuschussrente“ die stärkste Anreizwirkung bei Erwerbstätigkeit im Zuverdienstcharakter entfaltet hätte. Positive Erwerbsanreize hätte die Regelung nur für Versicherte mit Kindern gesetzt, die eine Erwerbsarbeit mit einem Erwerbseinkommen von weniger als 40 % des Durchschnittsentgelts ausüben³¹. Jede Ausweitung der Erwerbstätigkeit, die zu einem höheren Erwerbseinkommen führt, hätte dagegen nicht zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaft geführt, denn die „Zuschussrente“ hätte sich in gleichem Maße verringert, wie sich die Anwartschaften aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung erhöhen. Eine solche Anreizwirkung ist nicht nur ökonomisch, sondern auch unter Gleichstellungsgesichtspunkten problematisch.

Kritisiert wurde auch, dass die Finanzierung der Zuschussrente nicht ausschließlich aus Steuermitteln erfolgen sollte. Beruhen Leistungen der RV nicht auf Vorleistungen der Versicherten, dient ihre Gewährung vielmehr gesamtgesellschaftlichen Zielen, müssen sie aus ordnungspolitischen Gründen und vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben aus Steuermitteln finanziert werden. Nur so ist sichergestellt, dass alle Teile der Bevölkerung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben herangezogen werden. Auch wenn die Gewährung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt an das Vorliegen bestimmter rentenrechtlicher Versicherungszeiten anknüpfen sollte, handelte es sich bei der „Zuschussrente“ nicht um eine beitragsgedeckte Leistung. Das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente wird durch die Gewährung von EP, denen keine Beitragszahlung zu Grunde liegt, eingeschränkt. Die Finanzierungsverantwortung für eine solche Maßnahme hätte also beim Bund gelegen.

Als Alternative zur „Zuschussrente“ wurde von verschiedenen Seiten die Einführung von Freibeträgen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgeschlagen³². Diesen Vorschlag hat das BMAS nicht aufgegriffen.

2.2 „Kombirente“

Der Referentenentwurf sah außerdem Regelungen zur Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Rentenbezug vor. Ziel war es, Rentenbeziehern ein Gesamteinkommen aus Altersrente und Hinzuverdienst bis zur Höhe des zuletzt erzielten Bruttoverdienstes zu ermöglichen, damit sie mit einer reduzierten Arbeitszeit länger als bisher einer

Erwerbstätigkeit nachgehen³³. Das war mit einer weitgehenden Annäherung der Regelungen zur Berücksichtigung von Hinzuverdienst³⁴ bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten an die Vorschriften über die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes verbunden³⁵. Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollte das Einkommen aus Hinzuverdienst und (Teil-)Rente den zuletzt versicherten Bruttoverdienst erreichen dürfen. Zur Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenze sollte das Jahr mit dem höchsten sozialversicherungspflichtigen Einkommen aus den letzten 15 Kalenderjahren herangezogen werden. Überstieg der Hinzuverdienst diese Grenze, sollte die Rente „centgenau“ um den Überschreibungsbetrag auf eine individuelle Teilrente gekürzt werden. Hinzuverdienständerungen sollten – ebenso wie Änderungen des auf Renten wegen Todes anzurechnenden Einkommens – erst vom nächstfolgenden 1. Juli an berücksichtigt werden. Etwas anderes sollte nur gelten, wenn eine erhebliche Minderung oder ein Wegfall des Hinzuverdienstes eintrat. In diesem Fall sollte auf Antrag das geringere Einkommen berücksichtigt und eine entsprechend höhere Rente ausgezahlt werden. Geplant war außerdem eine Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenzen in den alten und neuen Bundesländern³⁶.

Die Regelungen zur „Kombirente“ wurden mehrheitlich als Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand begrüßt. Die unterschiedlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen bei Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten wären aneinander angeglichener worden. Außerdem wären die nach geltendem Recht erforderlichen verwaltungsaufwendigen und für die Betroffenen belastenden Rückforderungsverfahren weitgehend entfallen.

Zum Teil wurden weitergehende Änderungen gefordert³⁷, z. B. eine Abschaffung der Hinzuverdienst-

³¹ Das entsprach 2012 einem Brutto-Monatseinkommen von etwa 1 080 EUR; 2013 liegt der Betrag bei 1 135 EUR.

³² Fünf-Punkte-Plan des SoVD zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes; Punkt 5 „Freibetrag bei der Grundsicherung einführen“, S. 12, www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionsapiere/555-Fuenf-Punkte-Plan_Erwerbsminderungschutz4.pdf. In die gleiche Richtung Sachverständigenrat, Jahreshgutachten 2011/21, S. 323 f., Ziff. 534.

³³ Begründung des Referentenentwurfs, Teil A, unter „Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit [Kombirente]“, S. 31.

³⁴ §§ 34, 96a SGB VI.

³⁵ § 97 SGB VI, §§ 18a bis e SGB IV.

³⁶ Durch eine Streichung des § 228a Abs. 2 SGB VI.

³⁷ In diese Richtung z. B. Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012, BT-Drucks. 17/11741, S. 193 ff. (2011). Zur Diskussion: Rische/Kreikebohm, Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente – Denkanstöße aus der Rentenversicherung zu den wichtigsten Themen der aktuellen Reformagenda –, RVaktuell 1/2012, S. 2 ff.

grenze bei allen Renten oder zumindest bei Teilrenten. Begründet wurden diese Forderungen u. a. damit, dass die „Kombirente“ einen starken Anreiz zu einer Inanspruchnahme von Vollrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze und weniger zur Inanspruchnahme von Teilrenten gesetzt hätte. Im Regelfall hätte es die „Kombirente“ ermöglicht, neben der Vollrente deutlich mehr als 450 EUR monatlich hinzuverdienen, ohne dass sich die Rente mindert. Aufgrund dieser Anreizwirkung wäre in den zwei Jahrzehnten nach Inkrafttreten der „Kombirente“ mit Vorfinanzierungskosten in erheblichem Umfang zu rechnen gewesen³⁸.

Außerdem hätte die gleitende Anrechnung des Einkommens bei der „Kombirente“ eine überaus komplizierte und kaum mehr zu vermittelnde Berechnung der Abschläge bei einem vorzeitigen Bezug von Renten zur Folge gehabt³⁹. Eine durch die „Kombirente“ bewirkte deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen hätte auch zu Missverständnissen bei den Beziehern von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führen können. Ob Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung besteht, hängt – unabhängig vom Hinzuverdienst – vom quantitativen Leistungsvermögen ab (3 bis unter 6 Stunden täglich bei teilweiser Erwerbsminderung, unter 3 Stunden täglich bei voller Erwerbsminderung). Durch die deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen hätte bei den Rentenbeziehern der Eindruck entstehen können, dass sie nun in größerem zeitlichem Umfang als bisher neben der Rente arbeiten dürfen, ohne ihren Rentenanspruch zu gefährden. Die Gefahr von Missverständnissen wäre durch die im Referentenentwurf vorgesehene Festschreibung, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem geringfügigen Einkommen dem Vorliegen von voller Erwerbsminderung nicht entgegensteht⁴⁰, allerdings gemildert worden.

³⁸ Diese Vorfinanzierungskosten entstehen trotz versicherungsmathematisch korrekt kalkulierter Abschläge, weil die vorzeitig zu leistenden Zahlungen durch die Abschläge erst über die gesamte Rentenlaufzeit ausgeglichen werden. Dass die „Kombirente“ – wie im Referentenentwurf ausgeführt (Begründung des Referentenentwurfs, Teil A, unter „Maßnahmen des Gesetzesentwurfs und Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung“, S. 35) – „keine nennenswerten Finanzwirkungen in der Rentenversicherung“ nach sich gezogen hätte, ist zu bezweifeln.

³⁹ Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2011, BT-Drucks. 17/7770, S. 73 ff. [84].

⁴⁰ § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI-E.

⁴¹ § 253a SGB VI-E.

⁴² Bei dieser Berechnung wurden ein Gesamtleistungswert von 0,8041 Entgeltpunkten/Jahr (= durchschnittlicher Gesamtleistungswert bei EM-Fällen mit Gesamtleistungsbewertung im Rentenzugang 2011) und ein aktueller Rentenwert von 28,14 EUR [2. Halbjahr 2013, West] zugrunde gelegt.

⁴³ § 73 Satz 1 SGB VI-E.

⁴⁴ Vgl. etwa Nürnberger/Neumann, a. a. O., S. 141.

2.3 Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung

Zur Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung sah der Referentenentwurf zwei Maßnahmen vor:

Zunächst sollte – im Einklang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre – die Zurechnungszeit stufenweise um 2 Jahre verlängert werden⁴¹. Derzeit wird der Empfänger einer Erwerbsminderungsrente bei der Rentenberechnung im Wesentlichen so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt. Bis zum Erreichen der früheren Regelaltersgrenze von 65 Jahren fehlten also 5 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten. Im Zuge der Anhebung der Altersgrenzen vergrößert sich der Abstand zwischen dem Ende der Zurechnungszeit und der Regelaltersgrenze sukzessive auf 7 Jahre. Im Vergleich zu den Altersrenten sinkt damit das Niveau der Erwerbsminderungsrenten. Eine Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre bewirkt im Durchschnitt eine Erhöhung der Erwerbsminderungsrente um etwa 45 EUR⁴², unter Berücksichtigung der Abschläge von 10,8 % um etwa 40 EUR. Allerdings wäre dieser Betrag bei einer sukzessiven Verlängerung der Zurechnungszeit erst am Ende des Anhebungsprozesses erreicht worden.

Als zweite Maßnahme zur Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung war geplant, die letzten 4 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung rentenrechtlich anders als bisher zu bewerten⁴³. Hintergrund ist, dass die Versicherungsverläufe bei einigen Rentenbeziehern in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung einen deutlichen Abfall in der Höhe der pro Jahr erworbenen Rentenanwartschaften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aufweisen. Möglicherweise zeichnet sich in diesen Fällen eine bevorstehende Erwerbsminderung bereits durch eine vorhergehende Einschränkung des Erwerbsvermögens ab. Um hier Ausgleich zu schaffen, sollten die letzten Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung bei der Bewertung der Zurechnungszeit nur dann berücksichtigt werden, wenn dies für den Rentenbezieher günstiger ist. Sofern der Versicherte in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung einen Rückgang bei der Höhe der jährlich erworbenen Rentenanwartschaften hinnehmen musste, wäre die Rente durch die vorgesehene Maßnahme im Regelfall höher geworden. Wurden dagegen die letzten Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung rentenrechtlich nicht schlechter (oder gar besser) bewertet, als es der durchschnittlichen Entgeltposition des Versicherten in seiner übrigen Versicherungsbiographie entspricht, wäre die Rentenhöhe unverändert geblieben.

Die Regelungen zur Verbesserung des Schutzes bei Erwerbsminderung wurden allgemein befürwortet, zum Teil allerdings als nicht ausreichend angesehen. DGB und Sozialverbände forderten die Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt⁴⁴.

Tatsächlich besteht hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung

rung dringend Handlungsbedarf⁴⁵. Im Rentenzugang ist bereits seit einigen Jahren ein deutliches Sinken der Zahlbeträge bei den Erwerbsminderungsrenten zu beobachten. Mit einer durchschnittlichen Höhe von aktuell rd. 600 EUR⁴⁶ gewährleistet die Erwerbsminderungsrente in der Regel keine ausreichende materielle Absicherung der Rentenbezieher und ihrer Haushaltsangehörigen mehr. Auf eine zusätzliche Absicherung durch Leistungen aus der zweiten oder dritten Säule der Alterssicherung kann nur ein Teil der Betroffenen zurückgreifen⁴⁷. Das Risiko, Grundsicherungsleistungen beziehen zu müssen, ist im Fall der Erwerbsminderung deutlich höher als im Alter⁴⁸.

2.4 Freiwillige Zusatzbeiträge

Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten sollen, zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zugunsten ihrer Arbeitnehmer zu zahlen⁴⁹. Diese Beiträge sollten mit dem vollen Beitragssatz aus einem fiktiven zusätzlichen Entgelt errechnet werden – maximal bis zur Hälfte des tatsächlichen Entgelts, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze. Zur einfachen Abwicklung sollte die Entgeltmeldung des Arbeitgebers für den Grundbeitrag auch den Zusatzbeitrag umfassen. Für die Zusatzbeiträge sollten Entgeltpunkte errechnet werden. Die Zusatzbeiträge hätten sich so auch positiv auf die Bewertung der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente ausgewirkt. Ohne Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung wären sie bei späterem Bezug einer Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente ebenfalls zum Tragen gekommen.

Auf Kritik stieß, dass lediglich Arbeitgeber zur Zahlung der Zusatzbeiträge berechtigt sein sollten. Durch diese Beschränkung wäre Versicherten ohne Arbeitgeber – z. B. Selbständigen oder Künstlern – die Möglichkeit der Entrichtung zusätzlicher Beiträge von vornherein verwehrt gewesen. Auch für abhängig Beschäftigte wäre der Erwerb zusätzlicher Rentenanswartschaften ohne Einverständnis ihres Arbeitgebers nicht möglich gewesen. Das wäre insbesondere für Versicherte problematisch, die in gesundheitlich belastenden Bereichen arbeiten oder Vorerkrankungen haben. Da sie sich für den Fall der Erwerbsminderung außerhalb der gesetzlichen RV kaum absichern können, hat die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher Anwartschaften in der gesetzlichen RV eine besondere Bedeutung für sie.

2.5 Anpassung des Reha-Budgets an die demographische Entwicklung

Schließlich sah der Referentenentwurf vor, die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe in der Zeit vom 1. 1. 2013 bis zum 31. 12. 2050 unter Berücksichtigung einer Demographiekomponente fortzuschreiben⁵⁰. Die Demographiekomponente sollte bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung als besonderer Faktor berücksichtigt werden.

Eine Veränderung des Anpassungsmechanismus für das Reha-Budget, die die demographischen Veränderungen und die Verlängerung der Lebensarbeitszeit berücksichtigt, wurde allgemein begrüßt. Sie würde verhindern, dass Leistungseinschnitte die Wirksamkeit der Leistungen zur Teilhabe verringern und langfristig zu steigenden Aufwendungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führen. Allerdings hätte die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung die aktuelle Zunahme des Reha-Bedarfs in der Bevölkerung nur zum Teil berücksichtigt, weil die Faktoren für die Demographiekomponente die tatsächliche demographische Entwicklung ab dem Jahr 2013 nicht vollständig widerspiegeln.

3. Die rentenpolitische Diskussion im Vorfeld der Bundestagswahl

Aufgrund der Kritik an der „Zuschussrente“ geriet das Gesetzgebungsverfahren ins Stocken. Parteien – z. B. CSU⁵¹, SPD⁵² und DIE LINKE⁵³ – und unterschiedlichen Gruppierungen innerhalb der Parteien und Fraktionen – auch innerhalb der CDU/CSU und der FDP⁵⁴ – legten alternative Reformkonzepte vor.

⁴⁵ Rische/Kreikebohm, a. a. O., S. 10 ff.

⁴⁶ Deutsche Rentenversicherung Bund, Indikatoren zur Erwerbsminderungsrente, Stand Mai 2013.

⁴⁷ Rische, Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos – Handlungsbedarf und Reformoptionen, RVaktuell 1/2012, S. 1 ff.

⁴⁸ Rische/Kreikebohm, a. a. O.

⁴⁹ §§ 163 Abs. 11, 168 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI-E.

⁵⁰ § 287b Abs. 3 SGB VI-E.

⁵¹ Leitantrag des Parteitag der CSU, Lebensleistung honorieren – Sicherheit im Alter, www.csu.de/dateien/partei/dokumente/12012_parteitag/121012_leitantrag_rente.pdf.

⁵² Ergebnisse des 2. Parteikonvents der SPD vom 24. 11. 2012, „Die SPD-Rentenpolitik – Arbeit muss sich lohnen!“, www.spd.de/scalableimageBlob/82046/data/_20121124_pkonv2012_beschluss_ar1_rente-data.pdf. Genannt sind hier u. a. die Verlängerung der Zurechnungszeit, eine bessere rentenrechtliche Bewertung der letzten Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten, der abschlagsfreie Zugang zur Rente nach 45 Versicherungsjahren, erleichterte Möglichkeiten für Zusatzbeiträge, die Einführung einer Teilrente ab 60 und die Einführung einer „Solidarrente“, die der „Zuschussrente“ in Konzeption und Voraussetzungen ähnelt.

⁵³ DIE LINKE – „Eine Rente zum Leben“, 19. 9. 2012, <http://linksfraktion.de/positionspapiere/rente-leben/>. Inhalt sind u. a. die Einführung einer steuerfinanzierten „Solidarischen Mindestrente“, eine Honorierung der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern mit 3 Jahren Kindererziehungszeiten, die Wiederherstellung eines lebensstandardsichernden Rentenniveaus (Anhebung auf 53 % vor Steuern) und die Einführung einer solidarischen Rentenversicherung aller Erwerbstätigen.

⁵⁴ Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Position zum Rentenpaket des BMAS, www.cducus.de/Title_Parlamentskreis_Mittelstand/TabID_13/_SubTabID_16/AGID_37/_arbeitsgruppen.aspx; Frauenunion, „Argumente – Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“, [/pantel.cduduesseldorf.de/fileadmin/_person/Sylvia_Pantel/Berichte/ArgupapierKindererziehungszeitenRente.pdf](http://pantel.cduduesseldorf.de/fileadmin/_person/Sylvia_Pantel/Berichte/ArgupapierKindererziehungszeitenRente.pdf).

So präsentierte z. B. eine Gruppe junger Abgeordneter der CDU/CSU und der FDP am 2.10.2012 ein „Gemeinsames Positionspapier zur Zukunft der Rente“⁵⁵. Am 15.1.2012 stellten Karl-Josef Laumann und Peter Weiß einen Vorschlag zur Rentenpolitik vor⁵⁶.

Inzwischen kristallisiert sich heraus, welche rentenpolitischen Vorstellungen den Wahlkampf 2013 prägen werden:

CDU und CSU sprechen sich in ihrem am 23.6.2013 beschlossenen „Regierungsprogramm“⁵⁷ u. a. für die Einführung eines „Zuschusses zur Rente“ für diejenigen aus, die 40 Jahre versichert sind und privat vorgesorgt haben. Eine Zahlung des Zuschusses soll erfolgen, wenn die Rente geringer als 850 EUR ist. Dabei sollen die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen in stärkerem Maße anerkannt und die Erwerbsbiographie der Menschen in den neuen Bundesländern besonders berücksichtigt werden. Außerdem sollen Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ab 2014 für ihre Erziehungsleistung einen weiteren EP erhalten – ohne Erhöhung der Beitragslast des Bundes. Die Maßnahme soll durch Freibeträge im Alter für Leistungen aus privater und betrieblicher Vorsorge ergänzt werden. Des Weiteren werden eine spürbare Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten sowie die Flexibilisierung der Hinzuverdienstregelungen bei vorgezogenen Altersrenten in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wird eine verbesserte Anpassung der Reha-Leistungen an die demographische Entwicklung angestrebt. Ferner soll für Selbständige eine Altersvorsorgepflicht eingeführt werden, sofern sie nicht bereits anderweitig abgesichert sind.

⁵⁵ Darin wird u. a. die Einführung eines Freibetrags in der Grundversicherung für Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge von (mindestens) 100 EUR gefordert, www.jungeunion.de/content/aktuell/1351/.

⁵⁶ Laumann ist Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen und Bundesvorsitzender der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA), der Abgeordnete Weiß Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Die beiden sprachen sich u. a. dafür aus, die Regelung zur Rente nach Mindestentgeltpunkten zu verlängern und sie – bei Anhebung der Zugangsvoraussetzung von derzeit 35 Jahren – mit einer Einkommensanrechnung zu verknüpfen, www.cda-bund.de/uploads/media/121015_KJL_PW_Rentenvorschlag.pdf.

⁵⁷ CDU/CSU „Gemeinsam erfolgreich für Deutschland – Regierungsprogramm 2013–2017“, www.cdu.de/artikel/regierungsprogramm-zum-herunterladen.

⁵⁸ Kapitel V.2 Gute Arbeit, gute Rente, S. 79 ff., www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm:2013_2017.pdf.

⁵⁹ Kapitel G. Teilhabe an sozialer Sicherung, 6. Grüne Rentenpolitik: mit der Garantierente gegen Altersarmut, S. 133 ff., www.gruene.de/partei/gruenes-wahlprogramm-2013.html.

⁶⁰ Kapitel I. Solidarität neu erfinden: Gute Arbeit und soziale Gerechtigkeit/Gute Rente: Lebensstandard sichern, Altersarmut verhindern, Ost-Renten angleichen, S. 18 ff., www.die-linke.de/wahlen/wahlprogramm.

Im Parteitagbeschluss der SPD vom 14. 4. 2013 werden unter dem Titel „Das Wir entscheidet. Regierungsprogramm 2013–2017“⁵⁸ u. a. eine abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren, eine „attraktive“ Teilrente ab 60 und die erleichterte Möglichkeit von Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen RV gefordert. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre soll in Anwendung der gesetzlichen Überprüfungsklausel erst dann greifen, wenn mindestens 50 % der 60- bis 64-Jährigen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, damit sie sich nicht faktisch als Rentenkürzung auswirkt. Geplant sind weiterhin die Streichung der Abschläge auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Verlängerung der Zurechnungszeit sowie die „angemessene Ausdehnung der Berücksichtigungszeiten“ wegen Kindererziehung bei Geburten vor 1992. Eine steuerfinanzierte „Solidarrente“ soll erhalten, wer 30 Beitragsjahre und 40 Versicherungsjahre aufweisen kann. Als Sicherungsziel wird auch hier ein Betrag von 850 EUR genannt. Wer diese Solidarrente in Höhe von mindestens 850 EUR durch die Höherwertung der Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungszeiten im Niedriglohnssektor innerhalb der gesetzlichen RV nicht erreicht, soll den Betrag innerhalb einer zweiten Säule der Grundsicherung erhalten, bei der eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt.

Die rentenpolitischen Vorstellungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN lassen sich u. a. dem vorläufigen Beschluss zum Bundestagswahlprogramm 2013⁵⁹ entnehmen, der auf der Bundesdelegiertenkonferenz vom 26. bis 28. 4. 2013 verabschiedet worden ist. Gefordert wird, zunächst nur für den Rentenzugang, eine steuerfinanzierte Aufstockung geringer Rentenansprüche auf mindestens 850 EUR („Garantierente“). Voraussetzung sollen 30 Versicherungsjahre sein, darunter auch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, Zurechnungszeiten und – bis auf Weiteres – Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung. Weitere Ziele sind u. a. eine Teilrente ab 60, eine bessere rentenrechtliche Anerkennung der Kindererziehung und eine Lockerung der Abschlagsregelung bei Renten wegen Erwerbsminderung.

DIE LINKE hat ihr Wahlprogramm am 16. 6. 2013 auf dem Parteitag in Dresden verabschiedet⁶⁰. Darin wird gefordert, das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente wieder auf 53 % anzuheben. Um die Solidarität in der RV zu stärken, sollen Zeiten niedriger Löhne, der Erwerbslosigkeit, Kindererziehung und Pflege durch die RV deutlich besser abgesichert werden. Auch Selbständige, Beamte und Politiker sollen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen werden. Sofern 40 Beitragsjahre vorliegen, sollen Versicherte bereits ab dem 60. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen dürfen, spätestens mit 65. Bei den Erwerbsminderungsrenten sollen die Abschläge gestrichen werden. Darüber hinaus soll der Zugang zu diesen Renten erleichtert werden. Ferner beabsichtigt DIE LINKE, in der kommenden Legislaturperiode eine

solidarische Mindestrente von 1 050 EUR netto in die Diskussion einzubringen. Daneben spricht sie sich für eine zügige Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau aus. Die Hochwertung der ostdeutschen Löhne und Gehälter soll dabei erhalten bleiben.

4. Ausblick

Die RV hat in der laufenden Legislaturperiode wiederholt an die Bundesregierung appelliert, die Reformmaßnahmen, über die es einen parteiübergreifenden Konsens gibt, insbesondere die Verbesserungen bei der Absicherung Erwerbsgeminderter, unabhängig von der „Zuschussrente“ umzusetzen⁶¹. Diesem Appell

ist die Politik nicht gefolgt. Umso wichtiger ist, dass die unstreitigen Reformelemente – möglichst im parteiübergreifenden Konsens – nach der Wahl zügig umgesetzt werden. Weiter bleibt aus Sicht der RV zu hoffen, dass das aus den dargelegten Gründen in vielfältiger Hinsicht problematische Konzept der „Zuschussrente“ nicht wieder aufgegriffen wird.

⁶¹ Gunkel, Reformen in der Alterssicherung – Aktueller Stand der Diskussion, in: Aktuelles Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund am 13. und 14.11.2012 in Würzburg, DRV-Schriften Band 100, S.19 ff. (25); Rische, Rede vor der Bundesvertreterversammlung am 5.12.2012 in Berlin, S.15 des Redemanuskripts, www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/275034/publicationFile/52083/rede_rische.pdf.